

LANDTAG DES SAARLANDES
16. Wahlperiode

G e s e t z N r . 1 9 3 4

zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 15. November 2017

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – E-GovG SL)
- Artikel 2 Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Artikel 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland
(E-Government-Gesetz Saarland – E-GovG SL)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 – Elektronisches Verwaltungshandeln

- § 2 Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen
- § 3 Elektronischer Zugang zur Verwaltung
- § 4 Barrierefreiheit
- § 5 Elektronische Aktenführung
- § 6 Nachweise
- § 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Elektronische Formulare
- § 10 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

- § 11 Georeferenzierung
- § 12 Petitionsverfahren
- § 13 Elektronische Beteiligungsverfahren
- § 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 15 Gemeinsame Verfahren
- § 16 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand
- § 17 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3 – Informationstechnische Zusammenarbeit

- § 18 Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates
- § 19 IT-Kooperationsrat Saarland

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

- § 20 Überprüfung von Rechtsvorschriften

Abschnitt 1 – Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die Tätigkeit der Kirchen, der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen, die Tätigkeit des Saarländischen Rundfunks, der Krankenhäuser, der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie, der Schulen, der Landesbank Saar, der Sparkassen, des Sparkassenverbandes Saar und der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke. Für den Landtag und den Rechnungshof gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungstätigkeiten wahrnehmen.

(3) Die Regelungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf öffentlich-rechtliche Stiftungen und Beliehene.

(4) Dieses Gesetz gilt ferner nicht für

1. die Strafverfolgung, den Justizvollzug, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und für Maßnahmen des Richterdienstrechts,
2. die Verwaltungstätigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
3. die Verwaltungstätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung.

(5) Für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt. § 5 Absatz 1 gilt für den gesamten Bereich der Justizverwaltung.

(6) Für die Tätigkeiten des Landesamtes für Verfassungsschutz und der anderen in § 2 des Saarländischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 12. Juli 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Behörden und öffentlichen Stellen gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, dass Angaben zur sicherheitsrelevanten Aufgabenerfüllung nur in allgemeiner Form zulässig sind.

Abschnitt 2 – Elektronisches Verwaltungshandeln

§ 2

Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

(1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.

(2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Gebühren, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

(3) Die angebotenen Informationen und Formulare sind in sicherer und vertrauenswürdiger Form bereitzustellen.

§ 3

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Jede Behörde ist verpflichtet, auch einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sind, zu eröffnen. Hierfür bietet die Behörde auch ein Verschlüsselungsverfahren an.

(2) Jede Behörde ist verpflichtet, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in der jeweils geltenden Fassung, zu eröffnen. Auch der Empfang einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15. Juni 1976 (Amtsbl. S. 1151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2014 (Amtsbl. I S. 306), in der jeweils geltenden Fassung, ist sicherzustellen. Sieht ein Fachverfahren die ausschließliche Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form vor, so entfällt die Pflicht zur Entgegennahme einer De-Mail in diesem Fachverfahren. Ist bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zuganges durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach gesetzlich geregelt und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingerichtet, so kann ebenfalls von der Eröffnung eines Zuganges durch eine De-Mail-Adresse abgesehen werden.

(3) Jede Behörde ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2015 (BGBl. I S. 970) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 394), in den jeweils geltenden Fassungen, anzubieten. In Verwaltungsverfahren bei den Selbstverwaltungskörperschaften im Gesundheitswesen kann anstelle des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes der elektronische Heilberufausweis treten.

(4) Absatz 3 gilt analog für Verfahren, die aufgrund von Rechtsverordnungen des Saarlandes oder Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum elektronischen Identitätsnachweis zugelassen werden.

(5) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände bieten ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des Artikels 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138 f.) an und stellen hierfür im Portal Nutzerkonten bereit. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Portal beitreten. Die Nutzung des Portals für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist freiwillig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter IT-Komponenten wie IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an das Portal, dessen Betrieb und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen erforderlich sind, vorzugeben, soweit sie nicht durch Bundesrecht abschließend geregelt sind. Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine öffentliche Stelle zu bestimmen, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet und eine oder mehrere öffentliche Stellen zu bestimmen, die die Nutzer eines Nutzerkontos registrieren.

§ 4 Barrierefreiheit

Das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz bleibt unberührt. Die Behörden sollen bei der Einführung der elektronischen Verwaltung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens Barrierefreiheit gewährleisten.

§ 5 Elektronische Aktenführung

(1) Die Behörden sollen ihre Akten spätestens ab dem 1. Januar 2025 elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist oder eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

(2) Die Regelungen des Saarländischen Archivgesetzes vom 23. September 1992 (Amtsbl. S. 1094), geändert durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, mit der Einwilligung des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Die Einwilligung nach Absatz 2 kann elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass der Betroffene

1. seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Alle Behörden sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente nach Absatz 1 sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

(3) Die Bestimmungen über die Übernahme des Inhalts von schriftlichen Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf Speichermedien und die Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Behörden, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,

3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen lesenden Zugriff auf den Inhalt der Akten gestatten.

Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Zugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

§ 9 Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 10 Elektronische Bezahlmöglichkeiten

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Gebühren oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem, im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 11 Georeferenzierung

(1) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu inländischen Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

(2) Elektronische Register im Sinne dieses Gesetzes sind solche, für die Daten auf Grund von Rechtsvorschriften des Landes elektronisch erhoben oder gespeichert werden; dies können öffentliche und nichtöffentliche Register sein.

§ 12 Petitionsverfahren

Petitionsverfahren können zwischen den beteiligten Behörden auf elektronischem Wege abgewickelt werden.

§ 13 Elektronische Beteiligungsverfahren

(1) Die Behörden können Möglichkeiten für elektronische öffentliche Beteiligungsverfahren eröffnen. Anderweitige gesetzlich geregelte eigenständige Beteiligungsverfahren bleiben unberührt.

(2) Die Ergebnisse durchgeführter Beteiligungsverfahren sind bekannt zu geben.

§ 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Publikation in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts kann durch eine elektronische Ausgabe erfüllt werden, wenn diese über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. Das Amtsblattgesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 932), in der jeweils geltenden Fassung, und § 222 Absatz 1 Nummer 1 des Kommunalselfbstverwaltungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zu- letzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) blei- ben unberührt.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Publikation haben, insbe- sondere durch die Möglichkeit, Ausdrucke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtun- gen auf die Publikation zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Publikation zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Publikationen zu erhalten. Gibt es nur eine elektronische Ausgabe, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen auf geeignete Weise bekannt zu machen. Es ist sicherzustellen, dass die publizierten In- halte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts aus- geschlossen ist. Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die au- thentische anzusehen ist.

§ 15 Gemeinsame Verfahren

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortli- chen Stellen die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbe- stand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen er- möglichen sollen, gilt insoweit für die Abrufverfahren § 10 des Saarländischen Daten- schutzgesetzes.

(2) Die Beteiligung öffentlicher Stellen nach § 2 Absatz 1 des Saarländischen Daten- schutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), in der jeweils geltenden Fassung, an gemeinsamen Verfahren ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufga- ben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 11 des Saarländischen Datenschutzgesetzes durchzu- führen und der oder die Landesbeauftragte für Datenschutz zu hören. Ihm oder ihr ist das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 9 des Saarländischen Datenschutzgesetzes hinaus schriftlich insbesondere festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle jeweils für die Fest- legung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und techni- schen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und

2. welche der beteiligten Stellen jeweils für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nummer 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht im Sinne von § 9 des Saarländischen Datenschutzgesetzes verwahrt und diese zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 zur Einsicht für jedermann bereithält. Nach Satz 1 Nummer 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die andere Stellen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen. § 5 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht angewendet wird. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 21 und 22 des Saarländischen Datenschutzgesetzes gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die der Betroffene sich wendet, leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.

§ 16

Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

(1) Interne Verwaltungsabläufe der Behörden sollen, soweit nicht andere Vorschriften diesem entgegenstehen, in elektronischer Form abgewickelt und entsprechend gestaltet werden.

(2) Alle Behörden sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Verfahrensbeteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zum Zeitpunkt der Anfrage zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(3) Von den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit diese bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich sind oder sonstige zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen oder eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 17

Anforderungen an das Bereitstellen von Daten, Verordnungsermächtigung

- (1) Stellen Behörden über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse, insbesondere ein Weiterverwendungsinteresse im Sinne des Informationsweiterverwendungsgesetzes, zu erwarten ist, so sind im Regelfall maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen für die Nutzung der Daten gemäß Absatz 1 festzulegen. Die Nutzungsbestimmungen sollen die kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung abdecken. Sie sollen insbesondere den Umfang der Nutzung, Nutzungsbedingungen, Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse regeln.
- (3) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über technische Formate, in denen Daten verfügbar zu machen sind, gehen vor, soweit sie Maschinenlesbarkeit gewährleisten.
- (4) Absatz 1 gilt für Daten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden, nur, wenn sie in maschinenlesbaren Formaten vorliegen.
- (5) Absatz 1 gilt nicht, soweit Rechte Dritter oder geltendes Recht dem entgegenstehen.

Abschnitt 3 – Informationstechnische Zusammenarbeit

§ 18

Umsetzung von Standardisierungsbeschlüssen des IT-Planungsrates

Fasst der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) einen verbindlichen Beschluss über fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 3 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG) vom 20. November 2009 (BGBl. 2010 I S. 663), sind diese Standards durch die Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbände bei den von ihnen eingesetzten informationstechnischen System einzuhalten.

§ 19

IT-Kooperationsrat Saarland

- (1) Der IT-Kooperationsrat bildet das zentrale Kooperationsgremium der gemeinsamen E-Government-Initiative des Landes, der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände. Ziel dieser Kooperation ist insbesondere die Einführung und Fortentwicklung elektronischer, einheitlicher und sicherer Verwaltungsprozesse.

(2) Der IT-Kooperationsrat ist zuständig für die Befassung mit ebenenübergreifenden IT-Themen, die von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit für das Land oder die Gemeinden oder die Gemeindeverbände sind. Er kann Empfehlungen, insbesondere für die Fortschreibung der ebenenübergreifenden gemeinsamen E-Government-Strategie oder zur Finanzierung von ebenenübergreifenden IT-Projekten, aussprechen. Er entscheidet, unter Anwendung welcher Standards die Interoperabilität in den IT-Systemen zwischen Land, Gemeindeverbänden und Gemeinden sichergestellt werden kann.

(3) Der IT-Kooperationsrat wird bei Bedarf von der Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführung hat den IT-Kooperationsrat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder dies unter Angabe des zu behandelnden, zum Aufgabenbereich des IT-Kooperationsrates gehörenden Themas schriftlich beantragt.

Der IT-Kooperationsrat besteht aus 25 Mitgliedern unter dem Vorsitz der Staatskanzlei. Ihm gehören zu gleichen Teilen Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände an. Die Landesregierung wird im IT-Kooperationsrat durch den CIO der Landesregierung sowie je eine Angehörige oder einen Angehörigen der Staatskanzlei und jedes Ministeriums vertreten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden durch je vier Mitglieder des Landkreistags Saarland sowie des Saarländischen Städte- und Gemeindetags vertreten, sowie ein weiteres Mitglied eines der beiden Verbände im jährlichen Wechsel. Beratend gehören dem IT-Kooperationsrat je eine Vertreterin oder ein Vertreter des IT-Dienstleistungszentrums des Saarlandes, des Zweckverbandes eGo-Saar, der Universität des Saarlandes, des Rechnungshofs des Saarlandes, des Unabhängigen Datenschutzzentrums Saarland sowie zwei Beschäftigtenvertreter an. Die Mitglieder des IT-Kooperationsrates sowie deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Chef der Staatskanzlei auf jeweiligen Vorschlag der vertretenen Behörden und Verbände namentlich berufen. Der IT-Kooperationsrat kann bei Bedarf Dritte beratend hinzuziehen. Er trifft seine Entscheidungen grundsätzlich mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in Fällen des § 19 Absatz 2 Satz 3 mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(4) Der IT-Kooperationsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung des IT-Kooperationsrates obliegt der Staatskanzlei.

Abschnitt 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Überprüfung von Rechtsvorschriften

(1) Die Landesregierung berichtet dem Landtag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes,

1. in welchen Rechtsvorschriften des Landes die Anordnung der Schriftform verzichtbar ist und
2. in welchen Rechtsvorschriften des Landes auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens zugunsten einer elektronischen Identifikation verzichtet werden kann.

(2) Die Landesregierung berichtet gegenüber dem Landtag alle zwei Jahre basierend auf den Ergebnissen der gesetzlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung über die Folgen des Gesetzes für die Beschäftigten und zeigt falls notwendig Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf.

Artikel 2

Änderung des Saarländischen Datenschutzgesetzes

§ 10 des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790), wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Einrichtung automatisierter Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, soweit dieses Verfahren unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(2) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. Dritte, an die übermittelt wird,
3. Art der zu übermittelnden Daten,
4. nach § 11 erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen.

Die erforderlichen Festlegungen können auch durch die Fachaufsichtsbehörden getroffen werden.

(3) Über die Einrichtung von Abrufverfahren ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die oder der Dritte, an die oder den übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand personenbezogener Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für Betroffene.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für den Abruf allgemein zugänglicher Daten. Allgemein zugänglich sind Daten, die jedermann, sei es ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts, nutzen kann.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Bekanntmachungsverordnung vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), geändert durch das Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Gemeinde“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. durch Veröffentlichung im Internet.“
2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a Internetbekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung in der Form des § 1 Absatz 1 Nummer 3 erfolgt durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen, ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde kann sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen. Die Bereitstellung im Internet und die Internetadresse sind in der Satzung nach § 1 Absatz 2 anzugeben. § 5 Absatz 1 findet entsprechend Anwendung. Im Übrigen ist § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
 - (2) § 14 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“
3. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 5a Absatz 1 Satz 1 verfügbar ist.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) In Artikel 1 treten § 3 Absatz 2 und Absatz 3 ein Jahr nach Bekanntgabe der allgemeinen Verfügbarkeit der notwendigen zentralen technischen Installationen durch den Chef der Staatskanzlei im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.“

(3) In Artikel 1 tritt § 6 Absatz 2 zwei Jahre nach Verkündung in Kraft.

(4) In Artikel 1 treten § 5 Absatz 1 Satz 1, § 16 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 Satz 1 für die Gemeinden und Gemeindeverbände zwei Jahre nach Verkündung in Kraft. Dies gilt auch für die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken sowie die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstädte als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

(5) Artikel 2 tritt mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.